



GEMEINDEAMT 9423 ST.GEORGEN IM LAVANTTAL

Dorfplatz 10

Tel. 04357/2133

Bezirk

9423 St.Georgen im Lav.

Fax: 04357/2133-9

Wolfsberg

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2017

Protokoll Nr. 12 vom 18.05.2017

N I E D E R S C H R I F T

**über die am D o n n e r s t a g , dem 18. Mai 2017,
mit dem Beginn um 19.00 Uhr, im Kultursaal
stattgefundene 12. ordentliche, öffentliche
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal.**

A N W E S E N D

Mitglieder des Gemeinderates:

Vorsitzender:

Bürgermeister Markut Karl	TS
1.Vzbgm. Wutscher Markus	SPÖ
2. Vzbgm. Kaimbacher Peter	ÖVP
GV Ing.Hinteregger Martin	FPÖ
GR Weber Mathilde	TS
GR Mollhofer Karl	ÖVP
GR Rothleitner Franz	SPÖ
GR Schüller Johannes	TS
GR Koprivnikar Tanja	FPÖ
GR Krampfl Susanne	SPÖ
GR Hinteregger Christopher	TS
GR Gräßl Wolfgang	SPÖ
GR Stampfer Gernot	ÖVP
GR Spanschel Stefan	FPÖ

Ersatzmitglieder:

GR Joven Peter	SPÖ
GR Geissler Armin	SPÖ
GR Kopp Hermine	ÖVP
GR Köstinger Johanna	FPÖ

zu Tagesordnungspunkt 11) u.12) Ortsplaner Mag. Kavalirek Christian

Amtsleiter:

Loibnegger Gerhard

Schriftführerin:

Pucher Gerlinde

NICHT ANWESEND

Gemeinderatsmitglieder:	GV Fellner Daniel	SPÖ	beruflich verhindert
	GR Streit Pius	FPÖ	beruflich verhindert
	GR Radl Daniel	SPÖ	beruflich verhindert
	GR Wutscher Albert	ÖVP	privat verhindert

Ihr Ausbleiben wird entschuldigt, da die Ersatzmitglieder rechtzeitig einberufen werden konnten.

GR Thonhauser Stefan	TS	kein Ersatzmitglied nominiert
----------------------	----	-------------------------------

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise über die ordnungsgemäße Einladung liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates der Vernichtung zugeführt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

T A G E S O R D N U N G

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

- Punkt 1) Unterfertigung der Niederschrift über die 11.ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2017, sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für die gegenständliche Niederschrift.
- Punkt 2) Berichterstattung des Obmannes des KONTROLLAUSSCHUSSES über die 12. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am 07.04.2017.
- Punkt 3) AO VORHABEN ERSATZWASSERVERSORGUNG IM RAHMEN DER ÖBB KORALMBAHN;
Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Finanzierungsplanes (GR 19.04.2016).

- Punkt 4) AO VORHABEN ABWASSERBESEITIGUNG IM ORTSTEIL PONTNIG;
Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsplan.
- Punkt 5) AO VORHABEN ÜBERARBEITUNG (NEUERSTELLUNG) DES
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES INKL. DIGITALISIERUNG;
Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Finanzierungsplanes
(GR 14.07.2016).
- Punkt 6) AO VORHABEN LEADERPROJEKT BERENSTEINER OFEN;
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Finanzierungsplanes
(GR 14.07.2016).
- Punkt 7) AO VORHABEN GEMEINDESTRASSENAUSBAU 2016-2017;
Beratung und Beschlussfassung über Erweiterung des Finanzierungsplanes
(GR 19.04.2016).
- Punkt 8) AO VORHABEN ANKAUF EINES NEUEN KOMMUNALTRAKTORS FÜR DEN
WIRTSCHAFTSHOF UNTER EINTAUSCH DES ALTGERÄTES KUBOTA ST30,
BAUJAHR 1997;
A) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf.
B) Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsplan.
- Punkt 9) ÄNDERUNG DES MITTELFRISTIGEN INVESTITIONSPLANES 2017-2021
Beratung und Beschlussfassung (GR 30.03.2017).
- Punkt 10) ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER GEMEINDE ST.GEORGEN;
Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungsanträge 1a/2016,
1b/2016, 1c/2016 und 1d/2016.
- Punkt 11) ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES - ÜBERARBEITUNG 2016/2017;
Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungspunkte 10/2016 bis
114/2016, die im Rahmen des Differenzplanes vom 22.11.2016 bis 20.12.2016
kundgemacht wurden.
- Punkt 12) ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2009 (GR-BESCHLUSS 09.10.2009);
Ergänzung mit den Siedlungszentren 2016 im Sinne des Kärntner
Wohnbauförderungsgesetzes 1997; Beratung und Beschlussfassung.

Punkt 13) SICHERHEITSPARTNERSCHAFT „GEMEINSAM SICHER IN ÖSTERREICH“
DES BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES (Sicherheitsgemeinderat);
Beratung und Beschlussfassung.

Punkt 14) ANFRAGEN

Punkt 15) PERSONALANGELEGENHEITEN

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Beginn der Beratungen um 19.00 Uhr, nachdem der Bürgermeister festgestellt hat, dass der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl anwesend ist.

VERLAUF DER SITZUNG

Die Fragestunde gem. § 46 der K-AGO entfällt,
da im Gemeindeamt keine Anfragen eingelangt sind.

Punkt 1) der Tagesordnung:

Unterfertigung der Niederschrift über die
11.ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2017, sowie
Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für die gegenständliche
Niederschrift.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister, Amtsleiter und den Protokollunterfertigern
GR Krampfl Susanne, GR Weber Mathilde, GR Stampfer Gernot und GR Spanschel Stefan
unterfertigt. Einwendungen wurden keine erhoben.

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates werden die GR Rothleitner Franz,
Schüller Johannes, Mollhofer Karl und Ing. Hinteregger Martin zur Unterfertigung der
Niederschrift über die 12. GR-Sitzung am 18.05.2017 bestellt.

Punkt 2) der Tagesordnung:

Berichterstattung des Obmannes des KONTROLLAUSSCHUSSES
über die 12. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am
07.04.2017.

Der Berichterstatter GR Streit Pius als auch sein Stellvertreter GR Wutscher Albert sind für die heutige GR Sitzung entschuldigt.

Mit Zustimmung des Gemeinderates wird dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Punkt 3) der Tagesordnung:

AO VORHABEN ERSATZWASSERVERSORGUNG IM RAHMEN DER
ÖBB KORALMBAHN;

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Finanzierungsplanes
(GR 19.04.2016).

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der fraktionellen Beratungen stellt der Bürgermeister den Antrag, den Finanzierungsplan mit einer Gesamtsumme von € 1.880.000.--, somit um € 70.000.—weniger als vom Gemeindevorstand beantragt, zu beschließen.

**Der Bürgermeister beantragt, nachstehend angeführten Finanzierungsplan
(Erweiterung) für die Ersatzwasserversorgung Pontnig
zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben:**

A) INVESTITIONSAUFWAND	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen im Jahr	
		2016 (in Euro-Beträgen)	2017

<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Ersatzwasserversorgung Pontnig			
Baumeisterarbeiten			
mit Rohrlieferung und Rohrverlegung,			
Maschinelle Ausrüstung, E-Technik	1.775.000	1.242.500	532.500
Prüfmaßnahmen, Planung, Bauaufsicht	105.000	0	105.000
Endvermessung Pontniger Straße			
Entschädigungen			
Gesamtkosten	1.880.000	1.242.500	637.500
FINANZIERUNGSPLAN			
<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Bundes- und Landesförderung für			
WV Oberpichling und Steinberg-Hart	85.000	0	85.000
Ablösezahlung gem. Vereinbarung			
mit der ÖBB Infrastruktur AG	1.775.000	1.242.500	532.500
WV Anschlussbeiträge			
10 Objekte in Oberpichling	20.000	0	20.000
Gesamtsumme	1.880.000	1.242.500	637.500

**Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat mit den
Stimmen 15 : 3 genehmigt und zum
BESCHLUSS erhoben.**

Dafür stimmten:

*Bürgermeister Markut Karl, 1. Vzbgm. Wutscher Markus, GR Weber Mathilde,
GV Ing. Hinteregger Martin, GR Rothleitner Franz, GR Schüller Johannes, GR Koprivnikar Tanja,
GR Krampfl Susanne, GR Hinteregger Christopher, GR Gräßl Wolfgang, GR Spanschel Stefan,
GR Joven Peter, GR Geissler Armin, GR Köstinger Johanna, GR Kopp Hermine*

Punkt 4) der Tagesordnung:

AO VORHABEN ABWASSERBESEITIGUNG IM ORTSTEIL PONTNIG;
 Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsplan.

Aufgrund seiner Sitzung vom 27.04.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat
 den einstimmigen ANTRAG,
 nachstehend angeführten Finanzierungsplan
 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen im Jahr 2017 (in Euro-Beträgen)
---------------------	---	--

<u>Namentliche Bezeichnung</u>		
Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 03		
ABA Pontnig	195.000	195.000
Gesamtkosten	195.000	195.000
FINANZIERUNGSPLAN		
<u>Namentliche Bezeichnung</u>		
Kanalanschlussbeiträge	30.000	30.000
Bundes- u. Landesförderung	76.000	76.000
Entnahme aus der Rücklage		
Abwasserbeseitigung	89.000	89.000
Gesamtsumme	195.000	195.000

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat
 einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 5) der Tagesordnung:

**AO VORHABEN ÜBERARBEITUNG (NEUERSTELLUNG) DES
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES INKL. DIGITALISIERUNG;**

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Finanzierungsplanes (GR 14.07.2016).

Aufgrund seiner Sitzung vom 09.05.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführten Finanzierungsplan (Erweiterung) zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen im Jahr	
		2016	2017

<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Überarbeitung (Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes inkl. Digitalisierung)			
ÖEK Ergänzung mit Siedlungszentren	46.900	15.000	31.900
Gesamtkosten	46.900	15.000	31.900
FINANZIERUNGSPLAN			
<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Bedarfszuweisung	42.900	15.000	27.900
Landesförderung	4.000	0	4.000
Gesamtsumme	46.900	15.000	31.900

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 6) der Tagesordnung:

AO VORHABEN LEADERPROJEKT BERENSTEINER OFEN;
 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Finanzierungsplanes
 (GR 14.07.2016).

Aufgrund seiner Sitzung vom 09.05.2017 stellt der Gemeindevorstand mehrheitlich an den Gemeinderat den ANTRAG,
 nachstehend angeführten Finanzierungsplan (Änderung)
 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen im Jahr	
		2016 (in Euro-Beträgen)	2017 (in Euro-Beträgen)

<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
LEADER Projekt, Erlebnisrundweg und Aussichtsfelsen Berensteiner Ofen	200.000	100.000	100.000
Gesamtkosten	200.000	100.000	100.000
<u>FINANZIERUNGSPLAN</u>			
<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Bedarfszuweisungen	57.500	50.000	7.500
LEADER Mittel	100.000	50.000	50.000
BZ a.R (SBR)	42.500	0	42.500
Gesamtsumme	200.000	100.000	100.000

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat
 mit den Stimmen 14 : 4 genehmigt und
 zum BESCHLUSS erhoben.**

Dafür stimmten:

*Bgm. Markut Karl, 1 Vzbgm. Wutscher Markus, GV Ing. Hinteregger Martin, GR Weber Mathilde,
 GR Rothleitner Franz, GR Schüller Johannes, GR Koprivnikar Tanja, GR Krampfl Susanne,
 GR Hinteregger Christopher, GR Gräßl Wolfgang, GR Spanschel Stefan, GR Joven Peter,
 GR Geissler Armin, GR Köstinger Johanna*

Punkt 7) der Tagesordnung:

AO VORHABEN GEMEINDESTRASSENAUSBAU 2016-2017;
 Beratung und Beschlussfassung über Erweiterung des Finanzierungsplanes
 (GR 19.04.2016).

Aufgrund seiner Sitzung vom 09.05.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat
 den einstimmigen ANTRAG,
 nachstehend angeführten Finanzierungsplan (Erweiterung)
 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen im Jahr	
		2016	2017
<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Gemeindestraßenausbau			
Dobel Straße, Teilstück Kirschner Str., Teilstück Geh- und Radweg (Südeinfahrt St.Georgen)	226.500	166.500	60.000
Gesamtkosten	226.500	166.500	60.000
<u>FINANZIERUNGSPLAN</u>			
<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Bedarfszuweisungen	143.200	83.200	60.000
Kommunale Bauoffensive (Bz.a.R.)	83.300	83.300	0
Gesamtsumme	226.500	166.500	60.000

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat
 einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 8) der Tagesordnung:

AO VORHABEN ANKAUF EINES NEUEN KOMMUNALTRAKTORS FÜR DEN WIRTSCHAFTSHOF UNTER EINTAUSCH DES ALTGERÄTES KUBOTA ST30, BAUJAHR 1997;

A) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf.

B) Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsplan.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen im Jahr 2017 (in Euro-Beträgen)
---------------------	---	--

<u>Namentliche Bezeichnung</u>		
Kommunaltraktor für den Wirtschaftshof		
Kommunaltraktor	65.500	65.500
Gesamtkosten	65.500	65.500
<u>FINANZIERUNGSPLAN</u>		
<u>Namentliche Bezeichnung</u>		
Bedarfszuweisung 2017	53.500	53.500
Verkauf-Rücknahme, Kubota ST30, Bj. 1997	12.000	12.000
Gesamtsumme	65.500	65.500

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

ÄNDERUNG DES MITTELFRISTIGEN INVESTITIONSPLANES 2017-2021
Beratung und Beschlussfassung (GR 30.03.2017).

**Aufgrund seiner Sitzung vom 09.05.2017 stellt der Gemeindevorstand
mehrheitlich an den Gemeinderat den ANTRAG,
nachstehend angeführte Änderung des
MITTELFRISTIGEN INVESTITIONSPLAN 2017 – 2021
zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben:**

*(Mit Richtigstellung des Ansatzes 8502 für das AO Vorhaben
„Ersatzwasserversorgung Pontnig im Rahmen der ÖBB Koralmbahn“
mit der unter Punkt 3) der Tagesordnung
beschlossenen Summe des Finanzierungsplanes von € 1,880.000,00.)*

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat mit
den Stimmen 15 : 3
g e n e h m i g t und zum BESCHLUSS erhoben.**

Dafür stimmten:

*Bürgermeister Markut Karl, 1. Vzbgm. Wutscher Markus, GR Weber Mathilde,
GV Ing.Hinteregger Martin, GR Rothleitner Franz, GR Schüller Johannes, GR Koprivnikar Tanja,
GR Krampfl Susanne, GR Hinteregger Christopher, GR Gräßl Wolfgang, GR Spanschel Stefan,
GR Joven Peter, GR Geissler Armin, GR Köstinger Johanna, GR Kopp Hermine*

Punkt 10) der Tagesordnung:

ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER GEMEINDE ST.GEORGEN;
Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungsanträge 1a/2016,
1b/2016, 1c/2016 und 1d/2016.

Die nachstehend angeführten Umwidmungen wurden von der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung des Amtes der Ktn.Landesregierung (Mag.Kleindienst, DI Kamnig, DI Albrecht) am 12.10.2016 vorbegutachtet.

Die schriftliche Stellungnahme der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung wurde mit Schreiben des Amtes der Ktn. LR vom 15.02.2017, Zahl: 03-FROW-20914/1-2017, am 28.02.2017 der Gemeinde St.Georgen übermittelt und zur Kundmachung freigegeben.

Die Umwidmungspunkte wurden in der Zeit vom 22.11.2016 bis 20.12.2016 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist wurden keine Einwendungen vorgebracht.

1a/2016 **Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 313, KG 77109 Gundisch, im Ausmaß von 3.250 m² von Bauland-Sondergebiet Ausflugssthaus in Bauland-Dorfgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz, § 3 Abs.4 des K-GplG 1995.**

Vorbegutachtung Abt.3 FRO des AKL: **Positiv mit Auflagen**

Erforderliche Fachgutachten:

- **Abteilung 8 Naturschutz, Landschaftsbild**
- **Abteilung 8 Geologie, Baulandeignung**
- **Bezirksforstinspektion, hinsichtlich der Ersichtlichmachung Wald**
- **Gemeindestraßenbehörde, Nachweis verkehrstechnische Erschließung**

I ÖRTLICHE LAGEBESCHREIBUNG

Die Antragsflächen befinden sich am nördlichen Rücken des Berensteiner Ofens, im Grenzbereich zur Gemeinde Lavamünd, im südöstlichen Gebiet von St. Georgen i.L. In der Natur weisen die Antragsflächen eine leichte Neigung in nordwestlicher Richtung auf, die nach Süden hin in Hanglage übergeht, bzw. sind teilweise mit Bäumen bestockt.

Das „Brandl“ stellt innerhalb der Gemeinde St. Georgen i. L. einen wichtigen touristischen Eignungsstandort dar. Derzeit besteht der Widmungsbereich aus dem ehemaligen Ausflugssthaus (AGH) „Kronthaler“ und den nordöstlich vorhandenen zwei Freizeitwohnsitzbauten. Außerdem befindet sich südlich davon ein weiterer als Bauland-Dorfgebiet Sonderwidmung FZW gewidmeter Bereich, welcher noch nicht bebaut ist.

II ÖRTLICHE PLANERISCHE GRUNDLAGEN

2.1 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK)

Gemäß dem geltenden ÖEK Gemeinde St. Georgen i. L. (2009) liegen die ggst. Umwidmungsflächen innerhalb (VPNr1a-b/2016) bzw. südlich außerhalb im Grenzbereich (VPNr1c/2016) und südlich außerhalb (VPNr. 1d/2016) eines Siedlungsentwicklungsgebiets. Das ÖEK weist den nordöstlichen Bereich des Brandls als touristischen Eignungsstandort aus. Weiters sieht das ÖEK unter der Positionsnummer 4 eine „Verdichtung-/Abrundung Zweitwohnsitzsiedlung (Infrastruktur: Gasthaus, Wandern, Langlauf)“ vor. Dabei ist die Erhaltung der bestehenden

Siedlungs-/Widmungsaußengrenze mit der Ausnahme einer geringfügigen Erweiterung nach Süden (Freizeitwohnsitze) möglich.

Außerdem werden gem. ÖEK (siehe S. 48) für den Bereich des „Brandls“ als Zielsetzung gewerblicher Tourismus nach Standortdetailprüfung, sowie touristische Projekte nach Einzelfallprüfung vorgesehen. Zudem ist die Einbindung des Brandl in einem Wandertourismus ausgehend vom Brandl zum Speikkogel ein weiteres Planungsziel.

2.2 MASTERPLAN „BRANDL“

Lt. Gemeinde ist mit dieser nicht vorhersehbaren Entwicklung – Betriebsaufgabe des Ausflugsgasthofs – eine Neukonzeption des Brandls mit einem Masterplan beabsichtigt. Seitens der Gemeinde wurde für diesen Bereich bereits der Masterplan „Brandl“ auf Basis der ÖEK-Zielsetzungen erarbeitet. In diesem Masterplan sind funktionale Planungsbereiche festgelegt: Beabsichtigt ist eine Attraktivierung des Wandertourismus mit dem Leaderprojekt „Erlebnisrundweg Aussichtsfelsen Berensteiner Ofen“ (VPNr. 1d/2016) und die Einbindung des Wanderwegs in das gemeindegrenzenüberschreitende Wanderwegenetz. Weiters soll der ehemalige Ausflugsgasthof (VPNr. 1a/2016) nach Osten verlagert werden. Zudem ist eine Erweiterung der touristischen Nutzung (FZW) im südlichen Bereich (VPNr. 1c/2016) beabsichtigt.

III ORTSPLANERISCHE ANALYSE

Im Jahr 2014 wurde der Betrieb des Ausflugsgasthofs „Kronthaler“ und damit auch eine wichtige touristische Infrastruktur aufgegeben. Mit dem Masterplan „Brandl“ wird nach der Betriebsaufgabe des Ausflugsgasthofs die Erhaltung dieses Planungsziels und die touristische Weiterentwicklung des Brandls geschaffen.

Der seitens der Gemeinde vorliegende Masterplan „Brandl“ entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen des ÖEKs. Mit dem „Erlebnisrundweg Berensteiner Ofen (VPNr. 1d/2016) ist die Einbindung in das gemeindegrenzenüberschreitende Wanderwegenetz und eine Attraktivierung des Wandertourismus beabsichtigt. Dazu ist auch die Errichtung einer Aussichtsplattform am Felsplateau des Berensteiner Ofens vorgesehen, wobei der Zugang zur Aussichtsplattform über einen Holzsteg in den Wanderweg eingebunden wird.

Betreffend der Freizeitwohnsiedlung erfolgt im Süden direkt an den Widmungsbestand anschließend eine Arrondierung bzw. eine Erweiterung (VPNr. 1c/2016) über die Siedlungsgrenze, welche lt. ÖEK auch möglich ist. Gem. Masterplan ist eine Erweiterung mit fünf Bauparzellen, für welches ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept bereits vorliegt, beabsichtigt. Der Bedarf ist grundsätzlich gegeben, zumal die Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und eine Umsetzung dieses Planungszieles im Eigeninteresse beabsichtigt ist. Jedoch ist unter Bezug auf die topographischen Gegebenheiten die Baulandeignung zu prüfen. Eine weitere Ausdehnung der Freizeitwohnsiedlung in südlicher Richtung ist aufgrund der topographischen

Verhältnisse (Steilhang bzw. Hangkante Berensteiner Ofen) nicht möglich, zudem bildet der im Masterplan vorgesehene Immissionsstreifen eine Abgrenzung.

In Bezug auf den ehemaligen Ausflugsgasthof (VPNr. 1a/2016) bleibt mit der Widmungsverlagerung auf die gegenüberliegende Zufahrtsstraße (VPNr. 1b/2016) die touristische Infrastruktur weiterhin erhalten.

Im Hinblick auf die vorgesehene konzentrierte bauliche Entwicklung im Kernbereich und die naturräumliche Lage in der Übergangszone zwischen Almengebiet und geschlossenem Wald ist aus fachlicher Sicht keine Störung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Aus ortsplanerischer Sicht stellen die ggst. Umwidmungen eine vertretbare Neustrukturierung des „Brandls“ mit einer möglichen Stärkung der touristischen Entwicklung lt. ÖEK dar, jedoch bestehen noch folgende Abklärungserfordernisse:

- 1 Abt. 8 UA Nsch- Naturschutz: Landschaftsbild
- 2 Abt 8 UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring: Baulandeignung
- 3 BFI: hinsichtlich der Ersichtlichmachung von Wald
- 4 Gemeinde zuständiges Straßenbauabteilung: Nachweis der verkehrstechnischen Erschließung.

IV ORTSPLANERISCHE ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

Seitens der Fachlichen Raumordnung entsprechen die ggst. Umwidmungen den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde und werden unter Berücksichtigung (z.B. geologisches Gutachten) der Stellungnahmen und deren positives Ergebnis zugestimmt.

Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UAb Naturschutz, vom 21.03.2017, Zahl: 08-NSCH-240/19-2017:

Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal beabsichtigt Umwidmungen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 313 und 315, KG Gundisch (77109) zum Zweck der Errichtung von Freizeitwohnsitzen und einer Aussichtsplattform. Die Umwidmungspunkte 1a bis 1d/2016 bilden eine räumliche Einheit im Bereich des Ausflugsgebietes Brandl und umfasst folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

- 1a/2016: Bauland – Sondergebiet Ausflugs-gasthaus in Bauland – Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 3250 m².
- 1b/2016: Bauland – Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz in Grünland – Ausflugs-gasthaus im Ausmaß von 1451 m².
- 1c/2016: Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 6503 m².
- 1d/2016: Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Aussichtsplattform im Ausmaß von 501 m².

Die geplanten Maßnahmen sind im Masterplan „Entwicklung Bereich Brandl“ der Kavalirek Consulting (im Auftrag der Gemeinde St. Georgen) ausführlich beschrieben.

Die Punkte 1a und 1b/2016 betreffen Umwidmungen auf bereits bebauten Flächen in Anpassungen auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Natur. Die Punkte sind für die naturschutzfachliche Beurteilung nicht relevant.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion der BH Wolfsberg, vom 13.12.2016, Zahl:WO13-ALL-3096/2016 (003/2016):

Durch die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen werden Rückwidmungen und „Anpassungen“ an den vor Ort vorhandenen Stand durchgeführt.

Bei den Punkten **1c/2016** und **1d/2016** ist bei der Widmungsänderung auch Wald betroffen. Die Widmungsflächen liegen in unmittelbarer Nähe zu den bereits erfolgten Widmungen der Punkte **1a/2016** und **1b/2016** in der KG Gundisch. Im Waldentwicklungsplan liegen diese Flächen in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 111. Die Waldausstattung der KG Gundisch beträgt 70 % nach dem Kataster. Deshalb erhebt die Bezirksforstinspektion gegen die beabsichtigte Widmung keinen Einwand.

Aufgrund seiner Sitzung vom 27.04.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, vorgenannte Umwidmung Punkt 1a/2016 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

1b/2016 Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 315 (neu Gst.Nr. 315/3 und 315/4), KG 77109 Gundisch, im Ausmaß von 1.451 m² von Bauland-Dorfgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz in Grünland-Ausflugsgasthaus, § 5 Abs. 2 des K-GplG 1995.

Vorbeurteilung Abt.3 FRO des AKL: **Positiv mit Auflagen**

Erforderliche Fachgutachten:

- **Abteilung 8 Naturschutz, Landschaftsbild**
- **Abteilung 8 Geologie, Baulandeignung**
- **Bezirksforstinspektion, hinsichtlich der Ersichtlichmachung Wald**
- **Gemeindestraßenbehörde, Nachweis verkehrstechnische Erschließung**

I ÖRTLICHE LAGEBESCHREIBUNG

Die Antragsflächen befinden sich am nördlichen Rücken des Berensteiner Ofens, im Grenzbereich zur Gemeinde Lavamünd, im südöstlichen Gebiet von St. Georgen i.L. In der Natur weisen die Antragsflächen eine leichte Neigung in nordwestlicher Richtung auf, die nach Süden hin in Hanglage übergeht, bzw. sind teilweise mit Bäumen bestockt.

Das „Brandl“ stellt innerhalb der Gemeinde St. Georgen i. L. einen wichtigen touristischen Eignungsstandort dar. Derzeit besteht der Widmungsbereich aus dem ehemaligen Ausflugsgasthof (AGH) „Kronthaler“ und den nordöstlich vorhandenen zwei Freizeitwohnsitzbauten. Außerdem befindet sich südlich davon ein weiterer als Bauland-Dorfgebiet Sonderwidmung FZW gewidmeter Bereich, welcher noch nicht bebaut ist.

II ÖRTLICHE PLANERISCHE GRUNDLAGEN

2.1 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK)

Gemäß dem geltenden ÖEK Gemeinde St. Georgen i. L. (2009) liegen die ggst. Umwidmungsflächen innerhalb (VPNr1a-b/2016) bzw. südlich außerhalb im Grenzbereich (VPNr1c/2016) und südlich außerhalb (VPNr. 1d/2016) eines Siedlungsentwicklungsgebiets. Das ÖEK weist den nordöstlichen Bereich des Brandls als touristischen Eignungsstandort aus. Weiters sieht das ÖEK unter der Positionsnummer 4 eine „Verdichtung-/Abrundung Zweitwohnsitzsiedlung (Infrastruktur: Gasthaus, Wandern, Langlauf)“ vor. Dabei ist die Erhaltung der bestehenden Siedlungs-/Widmungsaußengrenze mit der Ausnahme einer geringfügigen Erweiterung nach Süden (Freizeitwohnsitze) möglich.

Außerdem werden gem. ÖEK (siehe S. 48) für den Bereich des „Brandls“ als Zielsetzung gewerblicher Tourismus nach Standortdetailprüfung, sowie touristische Projekte nach Einzelfallprüfung vorgesehen. Zudem ist die Einbindung des Brandl in einem Wandertourismus ausgehend vom Brandl zum Speikkogel ein weiteres Planungsziel.

2.2 MASTERPLAN „BRANDL“

Lt. Gemeinde ist mit dieser nicht vorhersehbaren Entwicklung – Betriebsaufgabe des Ausflugsgasthofs – eine Neukonzeption des Brandls mit einem Masterplan beabsichtigt. Seitens der Gemeinde wurde für diesen Bereich bereits der Masterplan „Brandl“ auf Basis der ÖEK-Zielsetzungen erarbeitet. In diesem Masterplan sind funktionale Planungsbereiche festgelegt: Beabsichtigt ist eine Attraktivierung des Wandertourismus mit dem Leaderprojekt „Erlebnistrundweg Aussichts-felsen Berensteiner Ofen“ (VPNr. 1d/2016) und die Einbindung des Wanderwegs in das gemeindegrenzenüberschreitende Wanderwegenetz. Weiters soll der ehemalige Ausflugsgasthof (VPNr. 1a/2016) nach Osten verlagert werden. Zudem ist eine Erweiterung der touristischen Nutzung (FZW) im südlichen Bereich (VPNr. 1c/2016) beabsichtigt.

III ORTSPLANERISCHE ANALYSE

Im Jahr 2014 wurde der Betrieb des Ausflugsgasthofs „Kronthaler“ und damit auch eine wichtige touristische Infrastruktur aufgegeben. Mit dem Masterplan „Brandl“ wird nach der Betriebsaufgabe

des Ausflugsgasthofs die Erhaltung dieses Planungsziels und die touristische Weiterentwicklung des Brandls geschaffen.

Der seitens der Gemeinde vorliegende Masterplan „Brandl“ entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen des ÖEKs. Mit dem „Erlebnisrundweg Berensteiner Ofen (VPNr. 1d/2016) ist die Einbindung in das gemeindegrenzenüberschreitende Wanderwegenetz und eine Attraktivierung des Wandertourismus beabsichtigt. Dazu ist auch die Errichtung einer Aussichtsplattform am Felsplateau des Berensteiner Ofens vorgesehen, wobei der Zugang zur Aussichtsplattform über einen Holzsteg in den Wanderweg eingebunden wird.

Betreffend der Freizeitwohnsiedlung erfolgt im Süden direkt an den Widmungsbestand anschließend eine Arrondierung bzw. eine Erweiterung (VPNr. 1c/2016) über die Siedlungsgrenze, welche lt. ÖEK auch möglich ist. Gem. Masterplan ist eine Erweiterung mit fünf Bauparzellen, für welches ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept bereits vorliegt, beabsichtigt. Der Bedarf ist grundsätzlich gegeben, zumal die Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und eine Umsetzung dieses Planungszieles im Eigeninteresse beabsichtigt ist. Jedoch ist unter Bezug auf die topographischen Gegebenheit die Baulandeignung zu prüfen. Eine weitere Ausdehnung der Freizeitwohnsiedlung in südlicher Richtung ist aufgrund der topographischen Verhältnisse (Steilhang bzw. Hangkante Berensteiner Ofen) nicht möglich, zudem bildet der im Masterplan vorgesehene Immissionsstreifen eine Abgrenzung.

In Bezug auf den ehemaligen Ausflugsgasthof (VPNr. 1a/2016) bleibt mit der Widmungsverlagerung auf die gegenüberliegende Zufahrtsstraße (VPNr. 1b/2016) die touristische Infrastruktur weiterhin erhalten.

Im Hinblick auf die vorgesehene konzentrierte bauliche Entwicklung im Kernbereich und die naturräumliche Lage in der Übergangzone zwischen Almengebiet und geschlossenem Wald ist aus fachlicher Sicht keine Störung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Aus ortplanerischer Sicht stellen die ggst. Umwidmungen eine vertretbare Neustrukturierung des „Brandls“ mit einer möglichen Stärkung der touristischen Entwicklung lt ÖEK dar, jedoch bestehen noch folgende Abklärungserfordernisse:

- 1 Abt. 8 UA Nsch- Naturschutz: Landschaftsbild
- 2 Abt 8 UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring: Baulandeignung
- 3 BFI: hinsichtlich der Ersichtlichmachung von Wald
- 4 Gemeinde zuständiges Straßenbauabteilung: Nachweis der verkehrstechnischen Erschließung

IV ORTSPLANERISCHE ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

Seitens der Fachlichen Raumordnung entsprechen die ggst. Umwidmungen den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde und werden unter Berücksichtigung (z.B. geologisches Gutachten) der Stellungnahmen und deren positives Ergebnis zugestimmt.

Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UAb Naturschutz, vom 21.03.2017, Zahl: 08-NSCH-240/19-2017:

Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal beabsichtigt Umwidmungen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 313 und 315, KG Gundisch (77109) zum Zweck der Errichtung von Freizeitwohnsitzen und einer Aussichtsplattform. Die Umwidmungspunkte 1a bis 1d/2016 bilden eine räumliche Einheit im Bereich des Ausflugsgebietes Brandl und umfasst folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

- 1a/2016: Bauland – Sondergebiet Ausflugsgasthaus in Bauland – Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 3250 m².
- 1b/2016: Bauland – Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz in Grünland – Ausflugsgasthaus im Ausmaß von 1451 m².
- 1c/2016: Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 6503 m².
- 1d/2016: Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Aussichtsplattform im Ausmaß von 501 m².

Die geplanten Maßnahmen sind im Masterplan „Entwicklung Bereich Brandl“ der Kavalirek Consulting (im Auftrag der Gemeinde St. Georgen) ausführlich beschrieben.

Die Punkte 1a und 1b/2016 betreffen Umwidmungen auf bereits bebauten Flächen in Anpassungen auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Natur. Die Punkte sind für die naturschutzfachliche Beurteilung nicht relevant.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion der BH Wolfsberg, vom 13.12.2016, Zahl:WO13-ALL-3096/2016 (003/2016):

Durch die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen werden Rückwidmungen und „Anpassungen“ an den vor Ort vorhandenen Stand durchgeführt. Bei den Punkten **1c/2016** und **1d/2016** ist bei der Widmungsänderung auch Wald betroffen. Die Widmungsflächen liegen in unmittelbarer Nähe zu den bereits erfolgten Widmungen der Punkte **1a/2016** und **1b/2016** in der KG Gundisch. Im Waldentwicklungsplan liegen diese Flächen in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 111. Die Waldausstattung der KG Gundisch beträgt 70 % nach dem Kataster. Deshalb erhebt die Bezirksforstinspektion gegen die beabsichtigte Widmung keinen Einwand.

Aufgrund seiner Sitzung vom 27.04.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, vorgenannte Umwidmung Punkt 1b/2016 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

1c/2016 Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 315 (neu Gst.Nr. 315/1, 315/2, 315/8 und 315/9), KG 77109 Gundisch, im Ausmaß von 6.503 m2 von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz, § 3 Abs.4 des K-GplG 1995.

Vorbegutachtung Abt.3 FRO des AKL: **Positiv mit Auflagen**

Erforderliche Fachgutachten:

- **Abteilung 8 Naturschutz, Landschaftsbild**
- **Abteilung 8 Geologie, Baulandeignung**
- **Bezirksforstinspektion, hinsichtlich der Ersichtlichmachung Wald**
- **Gemeindestraßenbehörde, Nachweis verkehrstechnische Erschließung**

I ÖRTLICHE LAGEBESCHREIBUNG

Die Antragsflächen befinden sich am nördlichen Rücken des Berensteiner Ofens, im Grenzbereich zur Gemeinde Lavamünd, im südöstlichen Gebiet von St. Georgen i.L. In der Natur weisen die Antragsflächen eine leichte Neigung in nordwestlicher Richtung auf, die nach Süden hin in Hanglage übergeht, bzw. sind teilweise mit Bäumen bestockt.

Das „Brandl“ stellt innerhalb der Gemeinde St. Georgen i. L. einen wichtigen touristischen Eignungsstandort dar. Derzeit besteht der Widmungsbereich aus dem ehemaligen

Ausfluggasthof (AGH) „Kronthaler“ und den nordöstlich vorhandenen zwei Freizeitwohnsitzbauten. Außerdem befindet sich südlich davon ein weiterer als Bauland-Dorfgebiet Sonderwidmung FZW gewidmeter Bereich, welcher noch nicht bebaut ist.

II ÖRTLICHE PLANERISCHE GRUNDLAGEN

2.1 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK)

Gemäß dem geltenden ÖEK Gemeinde St. Georgen i. L. (2009) liegen die ggst. Umwidmungsflächen innerhalb (VPNr1a-b/2016) bzw. südlich außerhalb im Grenzbereich (VPNr1c/2016) und südlich außerhalb (VPNr. 1d/2016) eines Siedlungsentwicklungsgebiets. Das ÖEK weist den nordöstlichen Bereich des Brandls als touristischen Eignungsstandort aus. Weiters sieht das ÖEK unter der Positionsnummer 4 eine „Verdichtung-/Abrundung Zweitwohnsitzsiedlung (Infrastruktur: Gasthaus, Wandern, Langlauf)“ vor. Dabei ist die Erhaltung der bestehenden Siedlungs-/Widmungsaußengrenze mit der Ausnahme einer geringfügigen Erweiterung nach Süden (Freizeitwohnsitze) möglich.

Außerdem werden gem. ÖEK (siehe S. 48) für den Bereich des „Brandls“ als Zielsetzung gewerblicher Tourismus nach Standortdetailprüfung, sowie touristische Projekte nach Einzelfallprüfung vorgesehen. Zudem ist die Einbindung des Brandl in einem Wandertourismus ausgehend vom Brandl zum Speikkogel ein weiteres Planungsziel.

2.2 MASTERPLAN „BRANDL“

Lt. Gemeinde ist mit dieser nicht vorhersehbaren Entwicklung – Betriebsaufgabe des Ausfluggasthofs – eine Neukonzeption des Brandls mit einem Masterplan beabsichtigt. Seitens der Gemeinde wurde für diesen Bereich bereits der Masterplan „Brandl“ auf Basis der ÖEK-Zielsetzungen erarbeitet. In diesem Masterplan sind funktionale Planungsbereiche festgelegt: Beabsichtigt ist eine Attraktivierung des Wandertourismus mit dem Leaderprojekt „Erlebnisrundweg Aussichtsfelsen Berensteiner Ofen“ (VPNr. 1d/2016) und die Einbindung des Wanderwegs in das gemeindegrenzenüberschreitende Wanderwegenetz. Weiters soll der ehemalige Ausfluggasthof (VPNr. 1a/2016) nach Osten verlagert werden. Zudem ist eine Erweiterung der touristischen Nutzung (FZW) im südlichen Bereich (VPNr. 1c/2016) beabsichtigt.

III ORTSPLANERISCHE ANALYSE

Im Jahr 2014 wurde der Betrieb des Ausfluggasthofs „Kronthaler“ und damit auch eine wichtige touristische Infrastruktur aufgegeben. Mit dem Masterplan „Brandl“ wird nach der Betriebsaufgabe des Ausfluggasthofs die Erhaltung dieses Planungsziels und die touristische Weiterentwicklung des Brandls geschaffen.

Der seitens der Gemeinde vorliegende Masterplan „Brandl“ entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen des ÖEKs. Mit dem „Erlebnisrundweg Berensteiner Ofen (VPNr. 1d/2016) ist die Einbindung in das gemeindegrenzenüberschreitende Wanderwegenetz und eine Attraktivierung des Wandertourismus beabsichtigt. Dazu ist auch die Errichtung einer Aussichtsplattform am Felsplateau des Berensteiner Ofens vorgesehen, wobei der Zugang zur Aussichtsplattform über einen Holzsteg in den Wanderweg eingebunden wird.

Betreffend der Freizeitwohnsiedlung erfolgt im Süden direkt an den Widmungsbestand anschließend eine Arrondierung bzw. eine Erweiterung (VPNr. 1c/2016) über die Siedlungsgrenze, welche lt. ÖEK auch möglich ist. Gem. Masterplan ist eine Erweiterung mit fünf Bauparzellen, für welches ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept bereits vorliegt, beabsichtigt. Der Bedarf ist grundsätzlich gegeben, zumal die Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und eine Umsetzung dieses Planungszieles im Eigeninteresse beabsichtigt ist. Jedoch ist unter Bezug auf die topographischen Gegebenheit die Baulandeignung zu prüfen. Eine weitere Ausdehnung der Freizeitwohnsiedlung in südlicher Richtung ist aufgrund der topographischen Verhältnisse (Steilhang bzw. Hangkante Berensteiner Ofen) nicht möglich, zudem bildet der im Masterplan vorgesehene Immissionsstreifen eine Abgrenzung.

In Bezug auf den ehemaligen Ausfluggasthof (VPNr. 1a/2016) bleibt mit der Widmungsverlagerung auf die gegenüberliegende Zufahrtsstraße (VPNr. 1b/2016) die touristische Infrastruktur weiterhin erhalten.

Im Hinblick auf die vorgesehene konzentrierte bauliche Entwicklung im Kernbereich und die naturräumliche Lage in der Übergangszone zwischen Almengebiet und geschlossenem Wald ist aus fachlicher Sicht keine Störung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Aus ortplanerischer Sicht stellen die ggst. Umwidmungen eine vertretbare Neustrukturierung des „Brandls“ mit einer möglichen Stärkung der touristischen Entwicklung lt ÖEK dar, jedoch bestehen noch folgende Abklärungserfordernisse:

- 1 Abt. 8 UA Nsch- Naturschutz: Landschaftsbild
- 2 Abt 8 UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring: Baulandeignung
- 3 BFI: hinsichtlich der Ersichtlichmachung von Wald
- 4 Gemeinde zuständiges Straßenbauabteilung: Nachweis der verkehrstechnischen Erschließung

IV ORTSPLANERISCHE ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

Seitens der Fachlichen Raumordnung entsprechen die ggst. Umwidmungen den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde und werden unter Berücksichtigung (z.B. geologisches Gutachten) der Stellungnahmen und deren positives Ergebnis zugestimmt.

Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UAb Naturschutz, vom 21.03.2017, Zahl: 08-NSCH-240/19-2017:

Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal beabsichtigt Umwidmungen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 313 und 315, KG Gundisch (77109) zum Zweck der Errichtung von Freizeitwohnsitzen und einer Aussichtsplattform. Die Umwidmungspunkte 1a bis 1d/2016 bilden eine räumliche Einheit im Bereich des Ausflugsgebietes Brandl und umfasst folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

- 1a/2016: Bauland – Sondergebiet Ausflugsgasthaus in Bauland – Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 3250 m².
- 1b/2016: Bauland – Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz in Grünland – Ausflugsgasthaus im Ausmaß von 1451 m².
- 1c/2016: Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 6503 m².
- 1d/2016: Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Aussichtsplattform im Ausmaß von 501 m².

Die geplanten Maßnahmen sind im Masterplan „Entwicklung Bereich Brandl“ der Kavalirek Consulting (im Auftrag der Gemeinde St. Georgen) ausführlich beschrieben.

Der Punkt 1c/2016 betrifft die Erweiterung einer bestehenden Freizeitwohnsitz-Anlage im Ausmaß von ca. 6.500 m². Derzeit befindet sich auf der Fläche ein Fichtenmischwald hochmontaner Prägung (Seehöhe ca. 1400 m). Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Biotopflächen durch die geplante Erweiterung des Freizeitareals betroffen. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes ist festzuhalten, dass im Gebiet bereits eine Ansammlung von Gebäuden vorhanden ist. Durch weitere Gebäude in Form von Freizeitwohnsitzen ist zwar mit einer gewissen Beeinträchtigung zu rechnen, jedoch trifft es hier keine unberührte Naturlandschaft, sondern ein Niederalmgebiet mit bereits bestehenden Gebäuden. Das Ausmaß der landschaftlichen Veränderung bzw. nachteilige Auswirkungen können durch entsprechende Vorgaben in der Bebauung gesteuert bzw. hintangehalten werden. Dazu gehören Aussehen und Höhe der geplanten Gebäude, das Belassen von Baumkulissen, die Gestaltung der Grünflächen etc.

Bei entsprechender Gestaltung ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben keine nachhaltigen, nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters zu erwarten sind.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion der BH Wolfsberg, vom 13.12.2016, Zahl:WO13-ALL-3096/2016 (003/2016):

Durch die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen werden Rückwidmungen und „Anpassungen“ an den vor Ort vorhandenen Stand durchgeführt.

Bei den Punkten **1c/2016** und **1d/2016** ist bei der Widmungsänderung auch Wald betroffen. Die Widmungsflächen liegen in unmittelbarer Nähe zu den bereits erfolgten Widmungen der Punkte **1a/2016** und **1b/2016** in der KG Gundisch. Im Waldentwicklungsplan liegen diese Flächen in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 111. Die Waldausstattung der KG Gundisch beträgt 70 % nach dem Kataster. Deshalb erhebt die Bezirksforstinspektion gegen die beabsichtigte Widmung keinen Einwand.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UA Geologie vom 24.03.2017:

Nach Durchsicht der Gefahrenhinweiskarten kann festgehalten werden, dass für die insgesamt 7 Bauparzellen die Standortsicherheit hinsichtlich Steinschlag und Rutschung gegeben ist. Da bis dato keine Untergrunderkundungen vorgenommen worden sind und daher nicht beurteilt werden kann ob im Bereich der einzelnen Bauparzellen Oberflächenwässer vor Ort versickert werden können, sind zumindest 2 Schürfgruben bis auf ca. 4 m Tiefe zu errichten und er Untergrundaufbau zu dokumentieren. Empfohlen wird die Sickerfähigkeit des Untergrundes mittels Sickerversuch nachzuweisen. Die Erkundungen sollten von einem Fachmann oder einem technischen Büro durchgeführt werden.

Aufgrund seiner Sitzung vom 27.04.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, vorgenannte Umwidmung Punkt 1c/2016 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

1d/2016 Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 315 (neu Gst.Nr. 315/1), KG 77109 Gundisch, im Ausmaß von 501m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland-Aussichtsplattform, § 5 Abs. 2 des K-GplG 1995.

Vorbegutachtung Abt.3 FRO des AKL: Positiv mit Auflagen

Erforderliche Fachgutachten:

- **Abteilung 8 Naturschutz, Landschaftsbild**
- **Abteilung 8 Geologie, Baulandeignung**
- **Bezirksforstinspektion, hinsichtlich der Ersichtlichmachung Wald**
- **Gemeindestraßenbehörde, Nachweis verkehrstechnische Erschließung**

I ÖRTLICHE LAGEBESCHREIBUNG

Die Antragsflächen befinden sich am nördlichen Rücken des Berensteiner Ofens, im Grenzbereich zur Gemeinde Lavamünd, im südöstlichen Gebiet von St. Georgen i.L. In der Natur weisen die Antragsflächen eine leichte Neigung in nordwestlicher Richtung auf, die nach Süden hin in Hanglage übergeht, bzw. sind teilweise mit Bäumen bestockt.

Das „Brandl“ stellt innerhalb der Gemeinde St. Georgen i. L. einen wichtigen touristischen Eignungsstandort dar. Derzeit besteht der Widmungsbereich aus dem ehemaligen Ausflugsghasthof (AGH) „Kronthaler“ und den nordöstlich vorhandenen zwei Freizeitwohnsitzbauten. Außerdem befindet sich südlich davon ein weiterer als Bauland-Dorfgebiet Sonderwidmung FZW gewidmeter Bereich, welcher noch nicht bebaut ist.

II ÖRTLICHE PLANERISCHE GRUNDLAGEN

2.1 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK)

Gemäß dem geltenden ÖEK Gemeinde St. Georgen i. L. (2009) liegen die ggst. Umwidmungsflächen innerhalb (VPNr1a-b/2016) bzw. südlich außerhalb im Grenzbereich (VPNr1c/2016) und südlich außerhalb (VPNr. 1d/2016) eines Siedlungsentwicklungsgebiets. Das ÖEK weist den nordöstlichen Bereich des Brandls als touristischen Eignungsstandort aus. Weiters sieht das ÖEK unter der Positionsnummer 4 eine „Verdichtung-/Abrundung Zweitwohnsitzsiedlung (Infrastruktur: Gasthaus, Wandern, Langlauf)“ vor. Dabei ist die Erhaltung der bestehenden Siedlungs-/Widmungsaußengrenze mit der Ausnahme einer geringfügigen Erweiterung nach Süden (Freizeitwohnsitze) möglich.

Außerdem werden gem. ÖEK (siehe S. 48) für den Bereich des „Brandls“ als Zielsetzung gewerblicher Tourismus nach Standortdetailprüfung, sowie touristische Projekte nach Einzelfallprüfung vorgesehen. Zudem ist die Einbindung des Brandl in einem Wandertourismus ausgehend vom Brandl zum Speikkogel ein weiteres Planungsziel.

2.2 MASTERPLAN „BRANDL“

Lt. Gemeinde ist mit dieser nicht vorhersehbaren Entwicklung – Betriebsaufgabe des Ausflugsghosts – eine Neukonzeption des Brandls mit einem Masterplan beabsichtigt. Seitens der Gemeinde wurde für diesen Bereich bereits der Masterplan „Brandl“ auf Basis der ÖEK-Zielsetzungen erarbeitet. In diesem Masterplan sind funktionale Planungsbereiche festgelegt: Beabsichtigt ist eine Attraktivierung des Wandertourismus mit dem Leaderprojekt „Erlebnisrundweg Aussichtsfelsen Berensteiner Ofen“ (VPNr. 1d/2016) und die Einbindung des Wanderwegs in das gemeindegrenzenüberschreitende Wanderwegenetz. Weiters soll der ehemalige Ausflugsghost (VPNr. 1a/2016) nach Osten verlagert werden. Zudem ist eine Erweiterung der touristischen Nutzung (FZW) im südlichen Bereich (VPNr. 1c/2016) beabsichtigt.

III ORTSPLANERISCHE ANALYSE

Im Jahr 2014 wurde der Betrieb des Ausflugsghosts „Kronthaler“ und damit auch eine wichtige touristische Infrastruktur aufgegeben. Mit dem Masterplan „Brandl“ wird nach der Betriebsaufgabe des Ausflugsghosts die Erhaltung dieses Planungsziels und die touristische Weiterentwicklung des Brandls geschaffen.

Der seitens der Gemeinde vorliegende Masterplan „Brandl“ entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen des ÖEKs. Mit dem „Erlebnisrundweg Berensteiner Ofen (VPNr. 1d/2016) ist die Einbindung in das gemeindegrenzenüberschreitende Wanderwegenetz und eine Attraktivierung des Wandertourismus beabsichtigt. Dazu ist auch die Errichtung einer Aussichtsplattform am Felsplateau des Berensteiner Ofens vorgesehen, wobei der Zugang zur Aussichtsplattform über einen Holzsteg in den Wanderweg eingebunden wird.

Betreffend der Freizeitwohnsiedlung erfolgt im Süden direkt an den Widmungsbestand anschließend eine Arrondierung bzw. eine Erweiterung (VPNr. 1c/2016) über die Siedlungsgrenze, welche lt. ÖEK auch möglich ist. Gem. Masterplan ist eine Erweiterung mit fünf Bauparzellen, für welches ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept bereits vorliegt, beabsichtigt. Der Bedarf ist grundsätzlich gegeben, zumal die Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und eine Umsetzung dieses Planungszieles im Eigeninteresse beabsichtigt ist. Jedoch ist unter Bezug auf die topographischen Gegebenheit die Baulandeignung zu prüfen. Eine weitere Ausdehnung der Freizeitwohnsiedlung in südlicher Richtung ist aufgrund der topographischen Verhältnisse (Steilhang bzw. Hangkante Berensteiner Ofen) nicht möglich, zudem bildet der im Masterplan vorgesehene Immissionsstreifen eine Abgrenzung.

In Bezug auf den ehemaligen Ausflugsghost (VPNr. 1a/2016) bleibt mit der Widmungsverlagerung auf die gegenüberliegende Zufahrtsstraße (VPNr. 1b/2016) die touristische Infrastruktur weiterhin erhalten.

Im Hinblick auf die vorgesehene konzentrierte bauliche Entwicklung im Kernbereich und die naturräumliche Lage in der Übergangszone zwischen Almengebiet und geschlossenem Wald ist aus fachlicher Sicht keine Störung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Aus ortplanerischer Sicht stellen die ggst. Umwidmungen eine vertretbare Neustrukturierung des „Brandls“ mit einer möglichen Stärkung der touristischen Entwicklung lt ÖEK dar, jedoch bestehen noch folgende Abklärungsanforderungen:

- 1 Abt. 8 UA Nsch- Naturschutz: Landschaftsbild
- 2 Abt 8 UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring: Baulandeignung
- 3 BFI: hinsichtlich der Ersichtlichmachung von Wald
- 4 Gemeinde zuständiges Straßenbauabteilung: Nachweis der verkehrstechnischen Erschließung

IV ORTSPLANERISCHE ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

Seitens der Fachlichen Raumordnung entsprechen die ggst. Umwidmungen den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde und werden unter Berücksichtigung (z.B. geologisches Gutachten) der Stellungnahmen und deren positives Ergebnis zugestimmt.

Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UAb Naturschutz, vom 21.03.2017, 08-NSCH-240/19-2017:

Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal beabsichtigt Umwidmungen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 313 und 315, KG Gundisch (77109) zum Zweck der Errichtung von Freizeitwohnsitzen und einer Aussichtsplattform. Die Umwidmungspunkte 1a bis 1d/2016 bilden eine räumliche Einheit im Bereich des Ausflugsgebietes Brandl und umfasst folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

- 1a/2016: Bauland – Sondergebiet Ausflugsrestaurant in Bauland – Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 3250 m².
- 1b/2016: Bauland – Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz in Grünland – Ausflugsrestaurant im Ausmaß von 1451 m².
- 1c/2016: Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 6503 m².
- 1d/2016: Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Aussichtsplattform im Ausmaß von 501 m².

Die geplanten Maßnahmen sind im Masterplan „Entwicklung Bereich Brandl“ der Kavalirek Consulting (im Auftrag der Gemeinde St. Georgen) ausführlich beschrieben.

Der Punkt 1d/2016 betrifft eine Felsformation („Ofen“ der Koralpe) im Waldbereich auf einer Höhe von ca. 1440 m. Die Spitze des Felsens ist durch einen Steg zugänglich. Dieser Steg soll talseitig durch ein Gelände gesichert werden und am höchsten Punkt des Plateaus soll eine Plattform im Ausmaß von ca. 14 m² errichtet werden. Aus fachlicher Sicht kann der Adaptierung des Aussichtspunktes zugestimmt werden, wenn das Gelände und die Plattform in der Farbgebung an die Felsformation angepasst und eine möglichst dezente Ausführung (Metallgestänge) gewählt werden um die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Die im Plan dargestellte Zuwegung bestehend aus drei Steigen sollte auf die zwei bestehenden reduziert werden (Rundweg). Die Vegetation des Felsens konnte am Tag des Ortsaugenscheines (16.03.2017) nur unzureichend erfasst werden, jedoch konnten mehrere Exemplare der vollkommen geschützten Steirischen Berg-Hauswurz (*Sempervivum montanum* subsp. *stiriacum*) auf dem Felsen festgestellt werden.

Im Zuge der Errichtung der Sicherung und Plattform sind die Felsbereiche abseits der Baumaßnahmen vor Eingriffen zu schützen (Absperrung mit Baubändern etc.). Entsprechende Auflagen sind im naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Der Gehölzbewuchs (Fichte) kann entfernt werden, der krautige Bewuchs und die Wacholdersträucher (teilweise geschützt) sind vollständig zu belassen. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln etc. ist auf den Bereich der Plattform zu beschränken.

Bei Einhaltung der oben beschriebenen Vorgangsweise bestehen aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion der BH Wolfsberg, vom 13.12.2016, Zahl:WO13-ALL-3096/2016 (003/2016):

Durch die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen werden Rückwidmungen und „Anpassungen“ an den vor Ort vorhandenen Stand durchgeführt.

Bei den Punkten **1c/2016** und **1d/2016** ist bei der Widmungsänderung auch Wald betroffen. Die Widmungsflächen liegen in unmittelbarer Nähe zu den bereits erfolgten Widmungen der Punkte **1a/2016** und **1b/2016** in der KG Gundisch. Im Waldentwicklungsplan liegen diese Flächen in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 111. Die Waldausstattung der KG Gundisch beträgt 70 % nach dem Kataster. Deshalb erhebt die Bezirksforstinspektion gegen die beabsichtigte Widmung keinen Einwand.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UA Geologie vom 24.03.2017:

Die Errichtung der Aussichtsplattform stellt grundsätzlich kein geologisches Problem dar. Die unter dem Felskopf, auf welchem die Aussichtsplattform errichtet werden soll, befindliche Waldfläche sollte auch weiterhin zum Schutz des weiter unterhalb vorbeiführenden Wanderweges als Wald erhalten bleiben.

Aufgrund seiner Sitzung vom 27.04.2017 stellt der Gemeindevorstand mehrheitlich an den Gemeinderat den ANTRAG, vorgenannte Umwidmung Punkt 1d/2016 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat mit den Stimmen 14 : 4 genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Dafür stimmten:

Bgm. Markut Karl, 1 Vzbgm. Wutscher Markus, GV Ing. Hinteregger Martin, GR Weber Mathilde, GR Rothleitner Franz, GR Schüller Johannes, GR Koprivnikar Tanja, GR Krampfl Susanne, GR Hinteregger Christopher, GR Gräßl Wolfgang, GR Spanschel Stefan, GR Joven Peter, GR Geissler Armin, GR Köstinger Johanna

Punkt 11) der Tagesordnung:

ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES - ÜBERARBEITUNG 2016/2017;
Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungspunkte 10/2016 bis 114/2016, die im Rahmen des Differenzplanes vom 22.11.2016 bis 20.12.2016 kundgemacht wurden.

Der vom Ortsplaner Mag. Kavalirek Christian erstellte Differenzplan wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, UAbt. Fachliche Raumordnung, am 12.10.2016 im Beisein der Mitglieder des Gemeindevorstandes vorbegutachtet und zur Kundmachung freigegeben.

Am 20.10.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen im Lav. den Grundsatzbeschluss betr. die Überarbeitung inkl. Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen im Lav., auf Basis des am 12.10.2016 vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt 3., UAbt. Fachliche Raumordnung abgenommenen Differenzplanes gefasst.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes – Überarbeitung 2016/2017 über die Umwidmungspunkte 10/2016 bis 114/2016, wurden im Rahmen des Differenzplanes vom 22.11.2016 bis 20.12.2016 öffentlich kundgemacht.

Die während der Kundmachungsfrist eingebrachten Einwendungen bzw. Anregungen und zwar zu den Punkten 49/2016, 50/2016, 68/2016, 75/2016, 91/2016, 94/2016, 100/2016, 101/2016, 111/2016, wurden vom Gemeindevorstand bei der Beratung und Beschlussfassung in Erwägung gezogen und sind lt. beiliegender Textzusammenstellung Seite 1 – 7 (verfasst vom Ortsplaner Mag. Christan Kavalirek, in der Rubrik Stellungnahme Ortsplaner) dokumentiert.

Die Abstimmung erfolgte im Gemeindevorstand über alle Umwidmungspunkte einzeln.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 09.05.2017 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, die Umwidmungspunkte Nr. 10/2016 bis 114/2016, lt. nachfolgender Textzusammenstellung Seite 1 – 7, zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

Befangenheit wurde erklärt zu den Umwidmungspunkten:

57, 58, 97, 98	Bürgermeister	Sitzungs-Vorsitz Vzbgm. Wutscher Markus
69	GR Koprivnikar Tanja	
108	GR Mollhofer Karl	
109, 110	GV Ing. Hinteregger Martin	

Keine Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung zu diesen Punkten.

Der Ortsplaner Herr Mag. Kavalirek erläutert die Umwidmungspunkte.

Die während der Kundmachungsfrist eingebrachten Einwendungen bzw. Anregungen und zwar zu den Punkten 49/2016, 50/2016, 68/2016, 75/2016, 91/2016, 94/2016, 100/2016, 101/2016, 111/2016, wurden vom Gemeinderat bei der Beratung und Beschlussfassung in Erwägung gezogen.

Die Abstimmung erfolgt im Gemeinderat über alle Umwidmungspunkte einzeln

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat g e n e h m i g t
und die Umwidmungspunkte:**

10/2016, 11/2016, 12/2016, 13/2016, 14/2016, 15/2016, 16/2016, 17/2016, 18/2016,
19/2016, 20/2016, 21/2016, 22/2016, 23/2016, 24/2016, 25/2016, 26/2016, 27/2016,
28/2016, 29/2016, 30/2016, 31/2016, 32/2016, 33/2016, 34/2016, 35/2016, 36/2016,
37/2016, 38/2016, 39/2016, 40/2016, 41/2016, 42/2016, 43/2016, 44/2016, 45/2016,
46/2016, 47/2016, 48/2016, 49/2016, 50/2016, 51/2016, 52/2016, 53/2016, 54/2016,
55/2016, 56/2016, 57/2016, 58/2016, 59/2016, 60/2016, 61/2016, 62/2016, 63/2016,
64/2016, 65/2016, 66/2016, 67/2016, 68/2016, 69/2016, 70/2016, 71/2016, 72/2016,
73/2016, 74/2016, 75/2016, 76/2016, 77/2016, 78/2016, 79/2016, 80/2016, 81/2016,
82/2016, 83/2016, 84/2016, 85/2016, 86/2016, 87/2016, 88/2016, 89/2016, 90/2016,
91/2016, 92/2016, 93/2016, 94/2016, 95/2016, 96/2016, 97/2016, 98/2016, 99/2016,
100/2016, 102/2016, 103/2016, 104/2016, 105/2016, 106/2016, 107/2016, 108/2016,
109/2016, 110/2016, 111/2016, 112/2016, 113/2016, 114/2016

einstimmig zum BESCHLUSS erhoben.

**Der Umwidmungspunkt 101/2016 wird vom Gemeinderat mit den Stimmen
14 : 4 g e n e h m i g t
und zum BESCHLUSS erhoben.**

Dafür stimmten:

*Bgm. Markut Karl, 1 Vzbgm. Wutscher Markus, GV Ing. Hinteregger Martin, GR Weber Mathilde,
GR Rothleitner Franz, GR Schüller Johannes, GR Koprivnikar Tanja, GR Krampfl Susanne,
GR Hinteregger Christopher, GR Gräßl Wolfgang, GR Spanschel Stefan, GR Joven Peter,
GR Geissler Armin, GR Köstinger Johanna*

Punkt 12) der Tagesordnung:

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2009 (GR-BESCHLUSS 09.10.2009);

Ergänzung mit den Siedlungszentren 2016 im Sinne des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997; Beratung und Beschlussfassung.

Die Ergänzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 2009 mit den Siedlungszentren 2016 nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz, wurde am 13.09.2016 von der Abt. 3 Fachliche Raumordnung (DI Seidenberger) abgenommen.

Der Entwurf der ÖEK Ergänzung – Siedlungszentren 2016 – (inkl. Umweltbericht) wurden vom 22.11.2016 bis zum 19.12.2016 öffentlich kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Mit der Beschlussfassung wird das ÖEK aus dem Jahre 2009 ergänzt (Beschluss des Gemeinderates vom 09.10.2009).

Der Umweltbericht gem. K-UPG ist integrierender Bestandteil der ÖEK-Ergänzung.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 09.05.2017 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, gemäß § 2 Abs. 8 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995) und § 8 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes (K-UPG) das Örtliche Entwicklungskonzept mit den Abgrenzungen der Siedlungszentren entsprechend dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 zu ergänzen.

**Grundlage dafür bildet der Kundmachungs-Entwurf, 21.09.2016
ERGÄNZUNG ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2009
Siedlungszentren 2016 und Umweltbericht lt. K-UPG
der Kavalirek Consulting ZT e.U – Raumordnung und Umweltplanung.**

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig
g e n e h m i g t und zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 13) der Tagesordnung:

SICHERHEITSPARTNERSCHAFT „GEMEINSAM SICHER IN ÖSTERREICH“
DES BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES (Sicherheitsgemeinderat);
Beratung und Beschlussfassung.

Sicherheitsgemeinderäte (SGR) sind Gemeinderäte, die in präventiven Angelegenheiten die Schnittstelle zwischen der örtlich zuständigen Polizeiinspektion und der jeweiligen Gemeinde bilden. Ein SGR trägt keinen Ausweis und keine Uniform. Er wird vom Gemeinderat gewählt oder vom Bürgermeister bestellt.

SGR fungieren in präventiven Angelegenheiten als Bindeglied zwischen der Gemeinde und der örtlichen Exekutive. Durch eine strukturierte und institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Polizei (Sicherheitsbeauftragte – SB) und dem SGR soll eine nachhaltige, enge und ganzheitliche Umsetzung von sicherheitsrelevanten Aufgabenfeldern und Herausforderungen gewährleistet werden.

Die Gemeinde St.Georgen im Lav. nimmt nach
Beratungen im Gemeindevorstand am 22.02.2017 bzw. in den Fraktionen,
am Projekt
„Sicherheitspartnerschaft im Rahmen von GEMEINSAM.SICHER IN Österreich“ teil.

Vom Bürgermeister wird
Herr JOVEN Peter, Polizei Chefinspektor i.R.
zum Sicherheitsgemeinderat der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal bestellt.

Punkt 14) der Tagesordnung: ANFRAGEN keine eingelangt

Punkt 15) der Tagesordnung: PERSONALANGELEGENHEITEN eigenes Protokoll

Der Bürgermeister dankt für das Erscheinen und schließt die Sitzung um 21.45 Uhr.